



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Januar 2006 (31.01)
(OR. en)**

5319/06

**PESC 31
CODUN 4
COARM 5**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des	Sekretariats
für	die Delegationen
Nr. Vordok.	13066/05 PESC 833 CODUN 19 COARM 38
<u>Betr.:</u>	Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit

Die Delegationen erhalten beiliegend die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit, die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 15.-16. Dezember 2005 angenommen worden ist.

Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit

Einleitung

1. In dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das am 21. Juli 2001 angenommen wurde, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, für die Komplementarität der Anstrengungen zu sorgen, die zur Durchführung des Programms auf globaler, regionaler und nationaler Ebene unternommen werden. Die Europäische Union möchte durch die Ausarbeitung einer Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit dieser unerlässlichen Komplementarität Rechnung tragen und einen Beitrag dazu leisten.
2. Wie die Staats- und Regierungschefs bereits in der am 13. Dezember 2003 verabschiedeten *Europäischen Sicherheitsstrategie* festgestellt haben, ist durch die zunehmende Öffnung der Grenzen seit dem Ende des Kalten Krieges ein Umfeld entstanden, in dem interne und externe Sicherheitsaspekte nicht mehr voneinander zu trennen sind. In der Strategie werden fünf große Herausforderungen beschrieben, mit denen sich die Europäische Union in diesem neuen Umfeld konfrontiert sieht: der Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, der Entfall effektiver Staatsgewalt und die organisierte Kriminalität.
3. Die Folgen der Herstellung, des Transfers und der illegalen Verbringung von Kleinwaffen sowie ihrer übermäßigen Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung sind bei vier der fünf genannten Herausforderungen von zentraler Bedeutung. In der Tat tragen Kleinwaffen und leichte Waffen zur Verschärfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität bei und sind eine wesentliche Ursache für die Entstehung und Ausweitung von Konflikten und für den Zusammenbruch staatlicher Strukturen. In der Europäischen Sicherheitsstrategie wird hervorgehoben, dass seit 1990 in Konflikten, in denen Kleinwaffen und leichte Waffen mit Abstand die wichtigsten Kriegswerkzeuge waren, fast vier Millionen Menschen ums Leben gekommen sind und über 18 Millionen Menschen ihr Heim oder ihr Land verlassen mussten.
4. In der Europäischen Sicherheitsstrategie wird empfohlen, dass die EU aktiver, kohärenter und handlungsfähiger werden muss, um den in der Strategie beschriebenen Bedrohungen entgegenzutreten zu können. Zudem wird darin festgestellt, dass keine der Bedrohungen rein militärischer Natur ist und auch nicht mit rein militärischen Mitteln bewältigt werden kann, und dass jede dieser Bedrohungen eine Kombination von Instrumenten erfordert. Es wird in der Strategie herausgestellt, dass für eine Reaktion die gesamte Palette der für die Europäische Union verfügbaren Instrumente und politischen Maßnahmen genutzt werden muss, um ein kohärentes Vorgehen gegen die Herausforderungen und ihre unterschiedlichen Aspekte erreichen zu können.

5. In diesem Rahmen hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen. Mit dem vorliegenden Dokument wird das Ziel verfolgt, eine gesonderte Strategie für Kleinwaffen und leichte Waffen zu entwickeln, um in vergleichbarer Weise ein integriertes Konzept und einen umfassenden Aktionsplan für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition auszuarbeiten.
6. Für diese Europäische Strategie gilt die Definition von Kleinwaffen und leichten Waffen aus dem Anhang der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (2002/589/GASP).

I. FRIEDEN, SICHERHEIT UND ENTWICKLUNG WERDEN IN WACHSENDEM MASSE DURCH DIE DESTABILISIERENDE ANHÄUFUNG UND VERBREITUNG VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN BEDROHT

"Sicherheit ist eine Vorbedingung für Entwicklung. Konflikte zerstören nicht nur Infrastrukturen (einschließlich der sozialen), sondern fördern auch Kriminalität, schrecken Investoren ab und verhindern ein normales Wirtschaftsleben. Eine Reihe von Ländern und Regionen bewegen sich in einem Teufelskreis von Konflikten, Unsicherheit und Armut." (Europäische Sicherheitsstrategie)

I.A Ursachen und Folgen der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen:
Hauptgrund für die Instabilität von Staaten und Erbe des Kalten Krieges

7. Aufgrund des wachsenden Zugangs nichtstaatlicher Akteure zu Beständen an Kleinwaffen und leichten Waffen, die meist noch aus der Zeit des Kalten Krieges stammen, haben sich die Art und die Dauer von Konflikten gewandelt.
8. Die Vereinten Nationen schätzen die Zahl der weltweit zirkulierenden Kleinwaffen auf 600 Millionen. Durch Kleinwaffen und leichte Waffen sterben fast 500.000 Menschen jährlich, 300.000 davon in bewaffneten Konflikten. In den 90er Jahren waren 49 große Konflikte zu verzeichnen, bei 47 dieser Konflikte wurden Kleinwaffen und leichte Waffen als Hauptkampfmittel eingesetzt.

9. "Dauerkonflikte", die durch die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Gang gehalten werden, lassen die Grenze zwischen bewaffneten Konflikten und Kriminalität verschwimmen. Heutige interne Konflikte gründen weniger auf dem Versuch, militärische oder politische Vorteile zu erlangen, als vielmehr auf dem völligen Zusammenbruch von Staaten, dem abgekarteten Spiel von Konfliktparteien, dem Streben bestimmter Gruppen nach Zugriff auf Rohstoffe und den Handel damit oder auf dem Streben nach Beherrschung des Drogenhandels. Konflikte dieser Art können nicht mehr nur als kurze Unterbrechungen des Entwicklungsverlaufs betrachtet werden. Zahlreiche Kriege, die zurzeit geführt werden, sind Langzeitkonflikte. Bei vielen Ländern in einer Wiederaufbauphase nach Konflikte kommt es immer wieder zu Ausbrüchen von Krieg und Gewalt.
 10. In diesen Konflikten werden oftmals kurzfristige und profitorientierte Ziele verfolgt, wohingegen die eingesetzten Mittel denen eines "totalen Krieges" nahe kommen. Diese neuen Kriege werden nicht von Armeen geführt, sondern von opportunistischen bewaffneten Gruppierungen ohne militärische Disziplin, die sich oftmals gegenüber der Zivilbevölkerung, und insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zuschulden kommen lassen.
 11. Als Werkzeug werden in diesen neuen Kriegen hauptsächlich Kleinwaffen und leichte Waffen eingesetzt, wesentlich häufiger als schwere Waffen. Das Übermaß an Waffen- und Munitionsbeständen, die zum Teil noch aus den Zeiten des Kalten Krieges stammen, macht es Zivilpersonen, Kriminellen, Terroristen und Kämpfern leicht, an diese Waffen heranzukommen. Neben den Auswirkungen auf humanitärer Ebene sind auch die Folgen für die Entwicklung der betroffenen Länder nicht zu übersehen: es kommt zu einer Schwächung der staatlichen Strukturen, zu Vertreibungen, zum Zusammenbruch des Gesundheits- und des Bildungswesens, zum Niedergang der Wirtschaft, zur Abnahme der Mittel der Regierung, zum Ausbruch von Seuchen und Epidemien, zu Schädigungen der sozialen Struktur und schließlich zur Kürzung oder dem vollständigen Entzug von Entwicklungshilfe.
- I.B Ein Phänomen hauptsächlich in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara: eine der Hauptursachen für die Verlangsamung der Entwicklung

12. Dieses Phänomen betrifft Länder und Regionen, die ohnehin bereits zu den schwächsten gehören: einige Gebiete in Lateinamerika und in Mittel- und Ostasien, Balkan und Naher Osten. Afrika ist jedoch nach wie vor der Kontinent, der am stärksten unter internen Konflikten leidet, die durch den destabilisierenden Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen noch verschärft werden. Die steigende Zahl der Friedenssicherungseinsätze (Minusil, Minul, Onuci, Monuc, Minuee, Onub, Minus und AUmis) und die Zunahme der von den Vereinten Nationen auf diesem Kontinent verhängten Embargos (gegen Liberia, Somalia, den Osten der Demokratischen Republik Kongo, die nichtstaatlichen bewaffneten Kräfte in Sierra Leone und in Ruanda sowie gegen Côte d'Ivoire und die Region Darfur im Sudan) machen das Ausmaß der Bedrohung deutlich, die für die afrikanischen Staaten aus der unerlaubten Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen resultiert.
13. Die Problematik des Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in die afrikanischen Länder südlich der Sahara muss zusammen mit der Frage der Herkunft dieser Transfers behandelt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Sicherheitsrat im Januar 2004 den Waffen ausführenden Ländern nahe gelegt, bei Geschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen in instabilen Gebieten höchstes Verantwortungsbewusstsein walten zu lassen. Bisher waren die Maßnahmen, die die Union im Bereich der Abrüstung insbesondere in Afrika getroffen hat, hauptsächlich Reaktionsmaßnahmen im Rahmen ihrer Beteiligung an zahlreichen Programmen nach Konflikte zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Sicherheitssektors, an deren Finanzierung die EU insbesondere über den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) beteiligt ist.
14. Derartige Reaktionsmaßnahmen sind natürlich notwendig, sie müssen jedoch durch vorbeugende Maßnahmen ergänzt werden, die das unerlaubte Angebot von konventionellen Waffen und die unerlaubte Nachfrage danach zum Gegenstand haben und die Kontrolle der Ausfuhr solcher Waffen vorsehen. Insbesondere sollten der Verbleib der in Ost- und Südosteuropa vorhandenen riesigen Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die zur Verbreitung dieser Waffen auf dem afrikanischen Kontinent genutzten Mittel und Wege (illegale Vermittlungsgeschäfte, unerlaubte Transporte) untersucht werden. Aus Berichten der Vereinten Nationen geht hervor, dass seit Ende der 90er Jahre ein wachsender Anteil der auf dem afrikanischen Kontinent verbreiteten Kleinwaffen und leichten Waffen aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa stammt. Die illegale Vermittlung und der unerlaubte Transport dieser Waffen werden in gleichem Umfang von Unternehmen und Geschäftsleuten durchgeführt, die in Mittel- und Osteuropa ihren Sitz haben oder von dort stammen. Hinzu kommt, dass trotz der riesigen Waffenbestände in einigen der noch von früher stammenden Produktionsanlagen die Waffenproduktion nicht eingestellt wurde, da eine Schließung dieser Anlagen auf lokaler Ebene erhebliche wirtschaftliche und soziale Folgen hätte, eine Umstellung der Produktion aber umfangreiche Investitionen erforderlich machen würde, die nicht immer mit einer einfachen Wirtschaftlichkeitslogik im Einklang stehen.

I.C Dringender Handlungsbedarf für die Europäische Union

15. Angesichts dieser Herausforderungen geht es für die Europäische Union darum, mit ihrer Strategie zu Kleinwaffen und leichten Waffen auf diese Bedrohungen einzugehen und für Kohärenz zwischen ihrer Sicherheits- und ihrer Entwicklungspolitik zu sorgen und dabei die ihr zur Verfügung stehenden Mittel auf multilateraler und regionaler Ebene, innerhalb der Union und in ihren bilateralen Beziehungen zu nutzen, damit ein Aktionsplan entstehen kann, der Folgendes ermöglicht:
- a) die Förderung eines wirksamen Multilateralismus, damit auf internationaler und regionaler Ebene ebenso wie innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten Mechanismen entwickelt werden können, die dem Angebot und der destabilisierenden Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition entgegenwirken. Die Union muss in Abstimmung mit ihren Partnern für eine Verschärfung der Regelungen und Maßnahmen zur Ausfuhrkontrolle sorgen.
 - b) die Unterstützung von Staaten, die danach trachten, ihre überschüssigen Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition zu verringern, sei es im Rahmen einer Maßnahme zur Bestandsverringerung, sei es im Rahmen einer Teilnahme an Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen,
 - c) die Förderung der Umstellung von Industrieanlagen, in denen in Ost- und Südosteuropa Kleinwaffen und leichte Waffen zu geringen Kosten hergestellt werden,
 - d) die Durchführung von Maßnahmen, die es erlauben, die tiefer liegenden Ursachen für die widerrechtliche Nachfrage nach Kleinwaffen und leichten Waffen zu beseitigen. Die Union muss die Hauptursachen für die Instabilität bekämpfen, wozu gehört, dass sie sich weiter und verstärkt um die Lösung politischer Konflikte bemüht und ihre Bemühungen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, der Armutsbekämpfung und der Förderung der Menschenrechte fortsetzt und intensiviert,
 - e) die Förderung und Stärkung einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit in noch instabilen Ländern, damit die Bevölkerung weniger stark das Bedürfnis verspürt, sich selbst schützen zu müssen und sich deshalb mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Mengen eindecken zu müssen, die dazu führen, dass eine Krise sich zu einem Teufelskreis aus Aggression und Repression weiterentwickelt, der von einem schwachen Staat nicht mehr durchbrochen werden kann.

II. EUROPAS INSTRUMENTARIUM: ZIELE UND MITTEL

"Regionale Konflikte bedürfen politischer Lösungen, in der Zeit nach Beilegung des Konflikts können aber auch militärische Mittel und eine wirksame Polizeiarbeit vonnöten sein. Wirtschaftliche Instrumente dienen dem Wiederaufbau, und ziviles Krisenmanagement trägt zum Wiederaufbau einer zivilen Regierung bei. Die Europäische Union ist besonders gut gerüstet, um auf solche komplexen Situationen zu reagieren." (Europäische Sicherheitsstrategie)

ZIELE

16. Um der Bedrohung entgegenwirken zu können, hat die Europäische Union im Jahr 2002 eine Gemeinsame Aktion (2002/589/GASP) angenommen, auf deren Grundlage sie spezifische Aktionen in Afrika, Asien, Lateinamerika und auf dem Balkan eingeleitet hat. In dieser Gemeinsamen Aktion hat die EU drei Hauptziele festgelegt:
 - die destabilisierende Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen zu bekämpfen und dazu beizutragen, dass diesen ein Ende gesetzt wird,
 - einen Beitrag dazu zu leisten, dass die bestehende Anhäufung dieser Waffen und dazugehöriger Munition auf ein Niveau, das mit den legitimen Sicherheitserfordernissen der Staaten in Einklang steht, verringert wird, und
 - zur Lösung der Probleme, die durch die übermäßige Anhäufung dieser Waffen verursacht werden, beizutragen.

17. Diese Ziele und die Grundsätze, die in der Gemeinsamen Aktion aufgeführt sind und unter anderem Ein- und Ausfuhrkontrollen sowie die Kontrolle der Produktion betreffen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Gemeinsame Aktion muss jedoch ergänzt werden, um Folgendes zu ermöglichen:
 - die Ausarbeitung eines umfassenden und schlüssigen Konzepts, in dem alle der Europäischen Union zur Verfügung stehenden Druckmittel gebündelt werden und das auf der in der Europäischen Sicherheitsstrategie getroffenen Feststellung gründet, dass die Sicherheit der Menschen und die gesellschaftliche Entwicklung voneinander abhängen,
 - die Entwicklung neuer Aktionsbereiche der Union, um das Problem in seinem gesamten Ausmaß abdecken zu können, und zwar sowohl unter dem Aspekt der Prävention als auch unter dem Aspekt der Reaktion,
 - die Festlegung geografischer Prioritäten in Weiterführung der im Rahmen der GASP und der ESVP durchgeführten Aktionen.

MITTEL

18. Die Europäische Union ist hervorragend gerüstet, um auf die Bedrohung reagieren zu können. Ihr steht für die Krisenbewältigung, die Situationsbewältigung nach Ende eines Konflikts oder den Wiederaufbau eine ganze Palette von zivilen und militärischen Instrumenten zur Verfügung, und sie kann so umfassend reagieren.
19. Der Union stehen in der Tat die zivilen und militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Verfügung, und sie kann diese Fähigkeiten durch die Instrumente, die ihr die GASP und die ESVP in die Hand geben, auch wirksam einsetzen. Die Union kann auch im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die sie mit den Großregionen der Welt abgeschlossen hat und die die Bereiche Politik, Entwicklung und Handel abdecken, Einfluss nehmen. Und durch Koordinierungsinstrumente wie zum Beispiel Europol und Eurojust stehen ihr umfangreiche Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie innerhalb der Union nutzen kann. Zu diesen Instrumenten der Union und der Gemeinschaft kommen noch die Instrumente und Mittel der Mitgliedstaaten sowie die Maßnahmen hinzu, die von den verschiedenen multilateralen Akteuren getroffen werden, mit denen die Union zusammenarbeitet.

Außenpolitische Maßnahmen - verfügbare Instrumente

Förderung eines wirksamen Multilateralismus sowie Unterstützung einschlägiger Regionalinitiativen (insbesondere in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara, auf dem Balkan, in den Staaten der ehemaligen UdSSR).

Zivile Krisenbewältigungsoperationen zur Beilegung von internen Konflikten oder von Spannungen wegen Grenzfragen und zur Wiederherstellung der Sicherheit, auch durch Ausbildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Anleitungsmissionen.

Militärische Krisenbewältigungsoperationen, durch die die Einführung von Grenzkontrollen oder der Einsatz von Friedenssicherungs- oder Stabilisierungstruppen ermöglicht oder zu Entwaffnungsmaßnahmen beigetragen wird.

Sonstige diplomatische Instrumente der Union: grundsätzlich kann das gesamte Instrumentarium der GASP genutzt werden, um Aktionen der Union im Zusammenhang mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterstützen (persönliche Beauftragte und Sonderbeauftragte, politische Erklärungen, technische Unterstützung, Demarchen, strukturierter Dialog, Ad-hoc-Seminare zum Thema Ausfuhrkontrollen. Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Abstimmung unserer Aktionen mit unseren wichtigsten Partnern (transatlantischer Dialog, Russland, China, Japan, Kanada, Nachbarschaftspolitik, EU-Afrika-Dialog, Barcelona-Prozess, ASEAN Regional Forum, Dialog EU/Lateinamerika/Karibik).

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Drittländern: Wie auch im Zusammenhang mit anderen Bedrohungen (Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismus, organisierte Kriminalität) empfiehlt es sich im Rahmen des integrierten Ansatzes der EU bei ihrem außenpolitischen Handeln, den in diesen Abkommen vorgesehenen politischen Dialog zu nutzen, um ihre Ziele bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition geltend zu machen.

Aus dem EEF (Europäischer Entwicklungsfonds) finanzierte Entwicklungs- und Hilfsprogramme im Rahmen der AKP-EG-Zusammenarbeit mittels Programmen, die einen Abschnitt zum Thema Kleinwaffen und leichte Waffen und dazugehörige Munition umfassen.

Interne Maßnahmen

Mechanismen zur polizeilichen Zusammenarbeit, zur Zusammenarbeit im Zollwesen und zur justiziellen Zusammenarbeit, insbesondere Europol und Eurojust, aber auch Ausbau der Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit bei einzelstaatlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

Europäische und nationale Regelungen und Maßnahmen zur Kontrolle der Ausfuhr von sicherheitsempfindlichen Gütern, die für Drittstaaten beispielhaft sein können (Verhaltenskodex, Ausfuhrkontrollregelungen).

III. AKTIONSPLAN

"Die Herausforderung besteht nun darin, die verschiedenen Instrumente und Fähigkeiten, darunter die europäischen Hilfsprogramme und den Europäischen Entwicklungsfonds, die militärischen und zivilen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und andere Instrumente zu bündeln. All diese Instrumente und Fähigkeiten können von Wirkungen für unsere Sicherheit und die Sicherheit von Drittländern sein. Sicherheit ist die wichtigste Voraussetzung für Entwicklung." (Europäische Sicherheitsstrategie)

20. Da sich die Problemstellung bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen stetig wandelt und verschiebt, muss der Aktionsplan flexibel sein und an die Entwicklungen der internationalen Sicherheitslage angepasst werden können. Seine Umsetzung ist laufend zu überwachen. Der Aktionsplan ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und alle sechs Monate auf der Grundlage eines Zwischenberichts des Vorsitzes über seine Umsetzung zu aktualisieren. Durch diesen Aktionsplan sind die Bestimmungen der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 12. Juli 2002 (2002/589/GASP) umzusetzen und gegebenenfalls zu ergänzen.

- a) Wirkungsvoller Multilateralismus zur Entwicklung globaler, regionaler und nationaler Mechanismen gegen das Angebot und die destabilisierende Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition.

Auf internationaler Ebene

- Streben nach Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten.
- Unterstützung der Annahme eines internationalen verbindlichen Rechtsinstruments zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition.
- Streben nach Einsetzung einer Expertengruppe zu Vermittlungstätigkeiten im Rahmen des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen im Jahr 2006.
- Förderung der Ratifizierung des Protokolls gegen die illegale Herstellung von Feuerwaffen und den illegalen Handel damit, zwecks raschen Inkrafttretens und Annahme eines Rechtsinstruments hierzu durch die Europäische Union.
- Streben nach Konsens unter den Ausfuhrländern darüber, dass sie Kleinwaffen nur an Regierungen liefern (entweder direkt oder über ordnungsgemäß zugelassene Stellen, die dazu ermächtigt sind, Waffen in deren Namen zu beschaffen), und dies gemäß den entsprechenden regionalen und internationalen restriktiven Waffenausfuhrkriterien.
- Verschärfung und Durchsetzung der Sanktionsregelungen und der Regelungen zur Sanktionsüberwachung: den Vereinten Nationen müssen Instrumente an die Hand gegeben werden, die es ihnen ermöglichen, im Bereich des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, aber auch im Bereich des illegalen Handels mit Rohstoffen und der Ausplünderung natürlicher Ressourcen, von denen bestimmte Länder Afrikas betroffen sind (Ostkongo, Somalia, Côte d'Ivoire, Liberia, Sierra Leone, ...), internationale Sanktionen zu erlassen und deren Anwendung zu überprüfen.
- Unterstützung der Verschärfung der Ausfuhrkontrollen und Propagierung der Kriterien des Verhaltenskodex für Ausfuhrkontrollen, indem Drittländer unter anderem bei der Ausarbeitung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften unterstützt werden, und indem Maßnahmen für Transparenz gefördert werden.

- Förderung der Aufnahme gemeinsamer internationaler Mindestkriterien und/oder -richtlinien für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen in das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen; zu diesem Zweck Aufnahme von diesbezüglichen Beratungen auf der Vorbereitungskonferenz des Aktionsprogramms im Januar 2006 und auf der Überprüfungskonferenz im Juni 2006; Unterstützung der Aufnahme derjenigen Standards, die einvernehmlich befürwortet werden; Unterstützung eines Mandats für weitere Arbeiten zur Vollendung der erforderlichen Aufgabe.

- Unterstützung der Überlegungen und Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf die Problematik des grenzüberschreitenden illegalen Handels; Mitwirken bei der Verschärfung der Kontrollen an den Grenzen und ganz besonders an den Luftgrenzen der vom unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition betroffenen Länder (sowohl ausführende als auch einführende Länder), und zwar durch
 - = Hilfsprogramme, in deren Rahmen Ausrüstung geliefert und bei der Ausarbeitung nationaler Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle mitgewirkt wird sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Institutionen der Staaten südlich der Sahara durchgeführt werden;
 - = Ausbildungsprogramme für den Zoll und die für Ausfuhrangelegenheiten zuständigen Ämter, insbesondere in den osteuropäischen Ländern.

- Unterstützung von Initiativen zur Stärkung der Rolle von Friedenssicherungsmissionen aufgrund von Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zum Thema Kleinwaffen und leichte Waffen und dazugehörige Munition.

Auf regionaler Ebene

- Unterstützung regionaler Initiativen im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition, wobei zunächst Initiativen aus den afrikanischen Ländern südlich der Sahara Vorrang eingeräumt werden sollte, indem diejenigen regionalen und nationalen Organisationen finanziell und technisch unterstützt werden, die mit der Durchführung der relevanten regionalen Instrumente (Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Konvention von Nairobi zum Verbot von Antipersonenminen und Protokoll der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika) und gegebenenfalls mit der Umwandlung dieser regionalen Instrumente in verbindliche regionale Übereinkommen betraut sind. Die Europäische Union räumt auch den anderen Regionen, die von der Verbreitung und übermäßigen Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen betroffen sind, hohe Priorität ein, insbesondere Mittel- und Osteuropa sowie Lateinamerika und der Karibik.

- Ausstattung der Afrikanischen Union und der afrikanischen regionalen Organisationen mit Finanzmitteln, die es ihnen gestatten, die Einhaltung der Embargos der Vereinten Nationen und die ordnungsgemäße Anwendung der Sanktionsregelungen (z.B. Grenzkontrollen, insbesondere an den Luftgrenzen) sicherzustellen, sowie Mobilisierung der internationalen Organisationen, die auf derartige Aufgaben spezialisiert sind, insbesondere der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW).
- Gegenüber den Partnern der Europäischen Union Propagierung der Leitlinien der OSZE für die besten Praktiken in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen; Entwicklung und Koordinierung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ihre einschlägigen einzelstaatlichen Fachkenntnisse denjenigen Mitgliedsländern der OSZE anzubieten, die darum ersuchen.
- Unterstützung der Maßnahmen der OSZE zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition und zur Zerstörung überschüssiger Bestände in Mitgliedstaaten.
- Unterstützung der Friedenssicherungsmissionen bei ihren Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung von Waffenembargos.

Auf der Ebene der Übereinkommen / des strukturierten Dialogs

- Aufnahme der Problematik der illegalen Vermittlungsgeschäfte und des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen als generelles Thema in den strukturierten politischen Dialog der Europäischen Union mit allen Kleinwaffen und leichte Waffen in großem Umfang ausführenden Ländern und insbesondere mit den Ländern, besonders in Ost- und Südosteuropa, die über noch aus dem Kalten Krieg stammende überschüssige Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen verfügen.
- Aufnahme dieser Problematik in konkreterer Form in die im Rahmen der Nachbarschaftspolitik beschlossenen Aktionspläne der Europäischen Union für die Ukraine und die Republik Moldau.
- Generelle Thematisierung dieser Problematik im politischen Dialog mit Drittstaaten oder internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei der Abstimmung der Maßnahmen der Europäischen Union mit ihren wichtigsten Partnern (transatlantischer Dialog, strategische Partnerschaft mit Russland, strategischer Dialog zwischen der EU und China, Nachbarschaftspolitik, Dialog zwischen der EU und Afrika, Barcelona-Prozess, ASEAN Regional Forum, Dialog zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik).

- Beziehungen zu Drittstaaten und Übereinkünfte mit ihnen: wie es bereits im Rahmen eines integrierten Konzepts für das außenpolitische Handeln der Europäischen Union bei anderen Bedrohungen (Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismus, organisierte Kriminalität) der Fall ist, müssen diese Beziehungen auch hier genutzt werden. Es könnte vorgesehen werden, in alle Übereinkünfte mit Drittstaaten eine Klausel oder Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition aufzunehmen.
- Gegenüber den Partnern der EU Propagierung der Anwendung der Ausfuhrkontrollkriterien des Verhaltenskodex der EU sowie Aufnahme eines strukturierten Informationsaustauschs über die jeweilige Politik für die Ausfuhr in sicherheitsempfindliche Regionen.

Auf der Ebene der Europäischen Union

- Sicherstellung der Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/34/GASP.
 - Streben nach Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates von 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten durch die Mitgliedstaaten sowie Förderung einer abgestimmten Anwendung des Verhaltenskodex in Bezug auf die Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern.
 - Aufbau von durch die Mitgliedstaaten vereinbarten Strukturen für einen Informationsaustausch über Händlerringe für Kleinwaffen und leichte Waffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der von den Vereinten Nationen oder von der Europäischen Union verhängten Embargos.
 - Mittels Europol, Eurodouane und Eurojust Förderung der Ausarbeitung einer Politik zur aktiven Bekämpfung von Händlerringen für den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen (unerlaubte Vermittlungsgeschäfte und illegale Transporte), die den Luftraum, den Seeraum und das Territorium der Europäischen Union nutzen, indem entsprechende Warn- und Kooperationsmechanismen aufgebaut werden, die europaweite Polizeiaktionen in diesem Bereich ermöglichen.
- b) Lösung zur Verhinderung der Waffenanhäufung und zur Bewältigung der Probleme aufgrund der vorhandenen Bestände
- Streben nach einer Verpflichtung aller Staaten, Kleinwaffen nur im Rahmen ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse in einem Umfang einzuführen und zu besitzen, der mit ihren legitimen Selbstverteidigungs- und Sicherheitserfordernissen, einschließlich ihrer Fähigkeit zur Teilnahme an friedenserhaltenden Einsätzen der VN, im Einklang steht.

- Propagierung der Aufstellung und Führung einzelstaatlicher Register der von den Behörden legal gehaltenen Waffenbestände sowie der Erarbeitung einer restriktiven einzelstaatlichen Waffengesetzgebung, die insbesondere strafrechtliche Sanktionen und wirksame verwaltungstechnische Kontrollen vorsieht.
 - Mitwirkung bei der Reduzierung der überschüssigen Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen, die noch infolge des Kalten Kriegs in Osteuropa vorhanden sind, insbesondere, indem mit den Organisationen zusammengearbeitet wird, die von den betroffenen Staaten um Unterstützung gebeten werden (NATO, OSZE).
 - Weitere Bereitstellung von Finanzmitteln, wie die Europäische Union sie seit 1993 im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen leistet, wobei für größere Wirksamkeit gesorgt werden sollte, indem europäische Experten direkt an den Programmen mitarbeiten.
 - Förderung von Programmen zur Erziehung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um eine Umkehrung der "Gewalt-Kultur" zu bewirken.
- c) Angemessene Maßnahmen gegen die Ursachen der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihre Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung
- Verstärkung der Bemühungen der Union um Lösung regionaler Konflikte durch Einsatz aller verfügbaren Instrumente, vor allem im Rahmen der GASP und der ESVP.
 - Bei militärischen Krisenbewältigungsoperationen Einplanung von Komponenten, die die Einrichtung von Grenzkontrollen (oder die Kontrolle von Luftraum, Territorium und Seeraum des Konfliktgebiets) oder die Entwaffnung ermöglichen.
 - Verbesserung der Fähigkeit der Union zur Durchführung ziviler Krisenbewältigungsoperationen, damit sie bei internen Konflikten oder Grenzspannungen Krisensituationen entschärfen und die Sicherheit wiederherstellen kann, unter anderem durch Ausbildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Anleitungsmissionen.

- Finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung oder Intensivierung von vertrauensbildenden Maßnahmen und den Auf- oder Ausbau regionaler oder sub-regionaler Strukturen für Sicherheit und Zusammenarbeit. Dazu gehörten die Führung von regionalen Kleinwaffen-Registern und der regelmäßige Austausch der verfügbaren Informationen über Ein- und Ausfuhr, Herstellung und Besitz von Kleinwaffen sowie über die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, sowie Konsultationen zwischen den betroffenen Parteien über die weitergegebenen Informationen.
 - Berücksichtigung der Sicherheitsproblematik (z.B. Reform des Sicherheitssektors/ Grenzfragen), bei der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Hilfsprogrammen mit den AKP-Staaten.
 - Parallel zu den Programmen für den Wiederaufbau nach dem Ende eines Konflikts und besonders bei der Reform des Sicherheitssektors Berücksichtigung der Problematik der Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition.
- d) Schaffung bzw. Ausbau der erforderlichen Strukturen innerhalb der Europäischen Union
- Ausbau der Fähigkeiten des Generalsekretariats des Rates zur schlüssigen Anwendung der Strategie in enger Abstimmung mit der Kommission und den Mitgliedstaaten, insbesondere mithilfe deren Experten für die Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit. Das Generalsekretariat des Rates arbeitet eng mit dem EU-Lagezentrum zusammen, um der Beschaffung und Weitergabe von Informationen und Erkenntnissen aus den Mitgliedstaaten förderlich zu sein.
 - Streben nach besserer horizontaler Koordinierung und besserem Austausch von Informationen und Vorschlägen zwischen den Expertengruppen mit geografischer Zuständigkeit und den Expertengruppen für einzelne Sachgebiete (Gruppe "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle", Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen", Gruppe "OSZE und Europarat", Gruppe "Terrorismus (Internationale Aspekte)" Gruppe "Nichtverbreitung"), um so eine ganzheitliche Fähigkeit zur Erarbeitung von Initiativen und Vorschlägen auf dem Gebiet der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erlangen. Mit demselben Ziel sollte eine vertikale Interaktion zwischen den Expertengruppen und dem PSK gefördert werden.
 - Gewährleistung von Kohärenz und Komplementarität zwischen den Beschlüssen des Rates im Rahmen der GASP und den von der Kommission im Bereich der Entwicklungshilfe getroffenen Maßnahmen, damit allen von der Europäischen Union auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen durchgeführten Aktionen ein kohärenter Ansatz zugrunde liegt.